

Nachrichtlich an:

- 1.) alle WK
- 2.) alle BS
- 3.) Sp-Abteilung
- 4.) IH-Abteilung
- 5.) Wp-Abteilung
- 6.) Rp-Abteilung
- 7.) Präs.-Abteilung
- 8.) VÖI
- 9.) ÖWB
- 10.) RFW
- 11.) FWV
- 12.) Präsidium des NR (25-fach)



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.: 01/501 05/DW.  
Telefax: 01/501 05/259

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
140403/1-IV/14/98  
09.04.1999

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Fp 23/98  
im Team

Durchwahl  
4266      Datum  
07.05.1999

### Steuerreformgesetz 2000

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

### Allgemeiner Teil

Vorab ist zu begrüßen, daß mit dem diesem Entwurf zugrundeliegenden politischen Kompromiß nicht nur ein bedeutendes Steuerentlastungsvolumen (einschließlich der familienpolitischen Maßnahmen mehr als ein Prozentpunkt des Bruttoinlandsprodukts) realisiert werden soll, sondern auch strukturpolitisch wichtige richtungweisende Signale, insbesondere im Bereich der Unternehmensbesteuerung, gesetzt werden.

Diese strukturpolitischen Akzente mögen im einzelnen und jeweils für sich betrachtet - gemessen an der gesamten Abgabenlast der Unternehmen - budgetär nicht groß ausgefallen sein, doch liegt ihre Bedeutung im Zusammenwirken in Richtung

- der Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich,
- der Festigung der unternehmerischen Substanz.

Dieser Reformaspekt des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird von der WKÖ nicht nur deshalb gewürdigt, weil damit in einem ersten Schritt auch Forderungen der Interessenvertretung umgesetzt werden sollen, sondern weil damit auch in der Steuerpolitik richtungweisende Innovationen realisiert werden: so insbesondere durch die Eigenkapitalförderung und den Bildungsfreibetrag, der – durch seine Analogie zum Investitionsfreibetrag – neben anderen Maßnahmen der wachsenden Bedeutung des Produktionsfaktors „Qualifikation“ Rechnung trägt.

Mit der Eigenkapitalzuwachsverzinsung wurde zweifellos Neuland im österreichische Ertragssteuerrecht betreten und ein Förderungsinstrument entwickelt, welches bei zukünftigen Reformen die Herstellung einer weitergehenden Finanzierungsneutralität sowie eine stärkere Akzentuierung der Konsumorientiertheit im Einkommensteuerrecht erlaubt. Die Einschränkungen bei der Verlustverwertung in Mitunternehmerschaften sowie die Generalklausel, welche steuerliche Vorteile im Zusammenhang mit Beteiligungsverlusten als schädlich betrachten will, werden in den maßgeblich betroffenen Branchen der Wirtschaft stark kritisiert. Wenn auch einzuräumen ist, daß bei der steuerlichen Verlustverwertung in einem synthetischen Einkommensteuersystem volkswirtschaftlich bedenkliche Fehlleitungen von Finanzierungskapital eintreten können, so sollten die positiven Förderungseffekte dennoch nicht übersehen werden. Insbesondere die Finanzierung des Denkmalschutzes und der Althaussanierung wären vermutlich ohne eine steuerlich induzierte Kapitalaufbringung schwer denkbar, zumal hier weniger direkte Rentabilität für den Investor, sondern die volkswirtschaftliche Umwegsrentabilität entscheidend ist. Die Beschäftigung von arbeitsintensiven Gewerben sichert Arbeits-

plätze und die erhaltene Bausubstanz ist von tourismuspolitischer Bedeutung. Es wird daher angeregt, bei der Wartetastenverlustregelung der Beteiligungsfinanzierung Spielraum für sinnvolle arbeitsplatzsichernde Projekte zu lassen.

Im Vorfeld des politischen Kompromisses zur Steuerreform hat sich die Wirtschaftskammer Österreich dezidiert gegen eine allgemeine Kursgewinnsteuer ausgesprochen, dies vor allem aus wirtschafts- und kapitalmarktpolitischen Gründen. Mit dem Modell der Spekulationsertragssteuer wird dieser berechtigten Kritik insfern Rechnung getragen, als die Besteuerung – mit Ausnahme der Verlängerung der Behaltefrist – im wesentlichen materiell unverändert bleibt. Die Sicherung des derzeit schon gegebenen Besteuerungsanspruches durch eine neue Abzugssteuer wirft jedoch große administrative Probleme auf und muß von der Wirtschaftskammer Österreich abgelehnt werden, wenn es nicht gelingt, die im folgenden „Besonderen Teil“ angemerkten Punkte zu berücksichtigen. Dabei anerkennen wir durchaus, daß die Börsenumsatzsteuer beseitigt werden soll und damit Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Finanzplätzen abgebaut werden.

Begrüßt wird von der Wirtschaftskammer Österreich, daß die Steuerreform Akzente zur Förderung der privaten Altersvorsorge setzt.

Die Wirtschaftskammer Österreich befürwortet den im Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz vorgesehenen hohen Freibetrag für unentgeltliche Betriebsübergaben im Erbschafts- und Schenkungsweg, welcher dazu beitragen wird, daß im klein- und mittelbetrieblichen Bereich Unternehmensnachfolgen vorwiegend innerhalb des Familienverbandes stattfinden werden können. Eine weiterzuführende Reform des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes ist allerdings in der nächsten Legislaturperiode umzusetzen, ebenso ergänzende einkommensteuerliche Erleichterungen bei entgeltlichen Betriebsübergaben. Die durch die jüngste VwGH-Judikatur in Frage

- 4 -

gestellte Rechtsfigur einer Versorgungsrente, welche derzeit in der Praxis abgabenrechtlich eine große Rolle spielt, muß allerdings noch im Rahmen dieser Steuerreform 2000 abgesichert werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die Maßnahmen, welche für Unternehmensneugründungen vorgesehen sind, wobei die abgabenrechtlichen und gebührenrechtlichen Befreiungen für solche Neugründungen sicher ihre unterstützende Wirkung nicht verfehlten werden. Die im Zusammenhang mit dem NEUFÖG vorgesehene Administration muß nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich noch einmal neu überdacht werden, um einen für Neugründer möglichst wenig aufwendigen Vollzug zu gewährleisten.

Nicht geglückt ist nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich die Ausweitung der Tatbestandsverwirklichung im Gebührenrecht bei im Ausland abgeschlossenen Rechtsgeschäften, zumal, wenn eine Partei ihren Wohnsitz, Sitz (gewöhnlichen Aufenthalt) im Ausland hat, eine Fülle von gebührenrechtlichen Problemen und Rechtsunsicherheiten entstehen müssen. Auch unter dem Aspekt einer für diese Reform notwendigen Gegenfinanzierung muß die Wirtschaftskammer Österreich dringend von diesem Schritt abraten, da bei ausländischen Geschäftspartnern und Unternehmen im gemeinsamen Markt jegliches Verständnis für diese besondere Art der Besteuerung des Rechtsverkehrs, welche nur dem Namen nach eine gebührenrechtliche ist, fehlt.

Positiv sind dagegen die neuen umsatzsteuerlichen Erleichterungen für Zoll- und Steuerlager, welche dem Export- und Importhandel und auch beim innergemeinschaftlichen Warenaustausch den einschlägig betroffenen Betrieben entgegenkommen. Der Verzicht auf die Leistung einer Umsatzsteuersondervorauszahlung bis zur Höhe von ATS 10.000,-- wird ebenfalls begrüßt, es sollte jedoch unbedingt aus rein steuerpsychologischen Gründen ein zweiter

Schritt zum gänzlichen Abbau dieses Instruments ins Auge gefaßt werden.

Für den Wirtschaftsstandort Österreich ganz wesentlich ist schließlich, daß es - und hier sollten bereits die Finanzausgleichsverhandlungen des nächsten Jahres genutzt werden - zu Entlastungsmaßnahmen für den Faktor Arbeit kommt. Kurzfristig wäre ein Signal der Entlastung beim Insolvenz-Entgeltbeitrag und bei der Unfallversicherung, aber auch bei den Krankenversicherungsbeiträgen der gewerblichen Selbständigen möglich.

Die Wirtschaftskammer Österreich anerkennt ferner, daß es im Zuge der Steuerreform zu Vereinfachungen speziell für kleinere Betriebe kommt, die zum Teil administrativ umgesetzt werden sollen: sie ersucht aber dringend - auch vor dem Hintergrund der deklarierten Ziele der Verwaltungsvereinfachung als Ausgabeneinsparungsinstrument - weitgehende und systematische Vereinfachungsmaßnahmen vorzubereiten, vor allem bei der Beseitigung von Doppelgeleisigkeiten in der Administration vergleichbarer Abgaben.

Zusammenfassend stimmt die Wirtschaftskammer Österreich dem Grundkonzept der Steuerreform 2000 zu und geht davon aus, daß diese als ein Teilschritt in einem kontinuierlichen steuerlichen Umstrukturierungs- und Anpassungsprozeß zu sehen ist. Die vorgebrachten Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf, auf welche im folgenden im Detail eingegangen wird, lassen sich ohne bedeutsame budgetäre Effekte realisieren.

- 6 -

## **Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Die Textierung, daß die Ausgleichs- und Vortragsfähigkeit von negativen Einkünften dann versagt wird, wenn eine Betätigung vorliegt „bei der die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht“, ist unbestimmt und läßt eine einseitige Beurteilung der steuerlichen Sachverhalte durch die Finanzverwaltung befürchten.

Die Wirtschaftskammer Österreich regt daher aus Gründen der Rechtssicherheit den bereits im Einkommensteuergesetz (§ 97 Abs. 2 EstG) iVm § 12 Abs. 2 Z 2 UmGrStG verwendeten Begriff der Publikumsmodelle („public-placements“) anzuwenden, da dieser bereits bei der KEST-Endbesteuerung von Wertpapieren bekannt ist. Dadurch könnte die völlig offene und erst durch die Judikatur zu bestimmende Frage, wie die Absicht der Erzielung von Verlusten im Vordergrund zu stehen hat, entfallen, und demnach die Rechts- sicherheit erhöht werden:

Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt daher folgende Formulierung zu § 2 Abs. 2 vor:

Der zweite Satz sollte lauten:

„Weder mit anderen Einkünften ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 6 und 7 vortragsfähig sind nachstehende Verluste:

- aus Mitunternehmeranteilen, das sind Anteile an Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, wenn Steuerminderungen durch Verlustzuweisungen sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, sofern die Rendite nach Steuern nicht mehr als das Doppelte der Rendite vor Steuern beträgt;

- aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt(e) im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist..."

Mit dieser Textmodifikation sind keine budgetmäßigen Belastungen verbunden. Dies deshalb, weil durch die Liebhabereiverordnung sichergestellt ist, daß nur bei Erzielung eines Gesamtüberschusses in einem absehbaren Zeitraum eine Einkunftsquelle vorliegt und nur unter dieser Voraussetzung Verluste steuerlich anerkannt werden.

Zu Z 2,7,9,12-15,20 und 26 – Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses

Die im § 11 EStG und anderen damit im Zusammenhang stehenden neuen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die einmalige Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses kommt zweifellos der seit langem von der Wirtschaft gewünschten steuerlichen Unterstützung der Eigenkapitalbildung entgegen.

Es wird mit diesem Schritt die längerfristig anzustrebende vollkommene Finanzierungsneutralität vorerst nicht erreicht, jedoch erweist sich der hier gewählte Denkansatz für weitere Steuerreformschritte in der nächsten Legislaturperiode ausbaufähig. Die vorliegende Regelung sollte jedoch nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich auf jeden Fall administrativ vereinfacht werden, da dies die Akzeptanz des begrenzt wirkenden Förderungsinstrumentes erhöht.

Im konkreten wird folgendes vorgeschlagen:

Der Beobachtungszeitraum von 7 Jahren erscheint generell zu lang bemessen. Für den Einstieg wird vorgeschlagen, den Eigenkapitalstand zum 1.1.1999 heranzuziehen und für die weitere Beurteilung des durchschnittlichen Eigenkapitalstandes den Beobachtungszeitraum auf höchstens 3 Jahre zu reduzieren. Der durch den Bundesminister für Finanzen mit Verordnung für das jeweilige Wirt-

- 8 -

schaftsjahr festzusetzende Zinssatz (§ 11 Z 6) sollte aus Vereinfachungsgründen ein einheitlicher für das ganze Jahr sein. Die Berücksichtigung unterjähriger Zinsschwankungen erscheint zu verwaltungsaufwendig und zu kompliziert bei der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses.

Die zusätzliche Formvorschrift der Führung eines Eigenkapital-Evidenzkontos erscheint entbehrlich zu sein, weil die für die Berechnung des Eigenkapitalzuwachses erforderlichen Daten bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ohnehin aus dem Eigenkapitalkonto bzw. dem Privatkonto ableitbar sind. Es wird vorgeschlagen, daß bei der Besteuerung der fiktiven Eigenkapitalzinsen von 25 % eine Optionsmöglichkeit zur Normalveranlagung eingeräumt wird. Damit soll insbesondere für kleinere und ertragsschwache Unternehmen mehr Anreiz für die gewünschte Eigenkapitalzufuhr geboten werden. Für kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft auftreten, wäre, sofern budgetär vertretbar, überhaupt von der Besteuerung fiktiver Zinserträge bis zu einer bestimmten Höchstgrenze (Freigrenze) Abstand zu nehmen, um bei der meist begrenzten Eigenkapitalzuführungsmöglichkeit den Entlastungseffekt etwas zu verbessern.

#### Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4 Z 4)

Die Anhebung des Forschungsfreibetrages wird begrüßt.

Probleme könnten in der Praxis bei der Anwendung des erhöhten Satzes von 35% für zusätzliche Forschungsaufwendungen entstehen, weil Abgabepflichtige dazu neigen, die entsprechenden Aufwendungen in den einzelnen Jahren zusammenzufassen. Dagegen wird die steuerliche Betriebsprüfung die Tendenz verfolgen, den Aufwand „glätten“ zu wollen.

Neu ist, daß die Bescheinigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten auch den Anteil des dem 35%-igen

Satz unterliegenden Forschungsaufwandes bestätigen soll. Bisher hatte das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nur den volkswirtschaftlichen Wert der Erfindung zu bestätigen, die Basis für die Berechnung des Forschungsfreibetrages prüfte die Finanzverwaltung. Sinnvoll wäre es, wenn außer Streit gestellt werden könnte, daß das BmwA die Basis für die Berechnung des gesamten Forschungsfreibetrages eigenständig ermittelt und bescheidmäßigt festsetzen könnte.

Damit könnten Unklarheiten, die sich auf Grund des doppelten Bescheidverfahrens ergeben, beseitigt werden.

**Zu Z 4, 10 (§ 4 Abs. 4 Z 7, § 16 Abs. 1 Z 10)**

Ausdrücklich begrüßt wird die Erweiterung der Möglichkeit einer Geltendmachung von Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen und zwar sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen heraus als auch wegen des Entfalls der bisherigen problematischen Differenzierung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Die Einschränkung der Abzugsfähigkeit auf Aufwendungen „im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten bzw. einer damit verwandten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit“ wird sich jedoch insbesondere dann als kontraproduktiv erweisen, wenn ein Steuerpflichtiger beispielsweise aus arbeitsmarktpolitischen oder gesundheitlichen Gründen seinen bisherigen Beruf nicht weiter ausüben kann und deshalb einen neuen Beruf erlernen muß.

Die Streichung dieser Einschränkung sollte daher in Erwägung gezogen werden.

Nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich müßte aber jedenfalls die Abzugsfähigkeit der Kosten eines Zweitstudiums, das mit dem abgeschlossenen (Erst)Studium qualifiziert verflochten ist, erhalten bleiben, da die gegenteilige Vorgangsweise sachlich nicht begründbar erscheint.

Problematisch ist die vorgesehene Beschränkung bei der Geltendmachung von Nächtigungsgeldern, da dies nicht nur einen Systembruch darstellt, sondern darüber hinaus wieder einmal administrativen Mehraufwand zur Folge hat.

**Zu Z 8 (§ 4 Abs. 4 Z 8)**

Ebenfalls begrüßt wird die Schaffung eines Bildungsfreibetrages in der Höhe von 9 % der Bildungsaufwendungen für Arbeitnehmer.

Nicht verständlich ist jedoch der Umstand, daß der Freibetrag nur für Aus- und Fortbildungskosten, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer aufwendet, zustehen soll und nicht auch für die eigenen Aus- und Fortbildungskosten des Unternehmers. Eine dementsprechende Ausdehnung dieser Bestimmung sollte nicht zuletzt aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen heraus vorgenommen werden.

Weiters ist es nicht einsichtig, warum nur „unternehmensfremde“ Aufwendungen in die Bemessungsgrundlage des Freibetrages einfließen können. Dies führt insbesondere bei großen Unternehmen, die über eigene Ausbildungsabteilungen verfügen, zu ungerechtfertigten Einschränkungen bzw. zu ansonsten sachlich nicht gerechtfertigten Ausgliederungen derartiger Abteilungen in eigene Gesellschaften.

**Zu Z 19 (§ 26 Z 7 lit. a)**

Die Umwandlung von Gehaltsbestandteilen in Arbeitgeberbeiträge erleichtert die Einführung der betrieblichen Altersvorsorge in Unternehmen. Sie stellt sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer einen Vorteil dar. Die vorgeschlagene Regelung würde aber derartigen Vertragsänderungen entgegen stehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere ablehnende Haltung gegenüber dem Erlaß BMF 07 0707/1-IV/7/98 vom 21.4.1998.

Im Gegensatz dazu ist in Deutschland die Umwidmung von bisherigen baren Gehaltsbestandteilen in Arbeitgeberbeiträge an eine Pensionskasse steuerneutral möglich. Entscheidend ist, daß kein steuerpflichtiger Zufluß stattfindet, weil der Arbeitnehmer über die eingezahlten Beträge nicht disponieren kann. § 26 Abs 7 lit a EstG widerspricht daher der herrschenden Auffassung, bisheriger Verwaltungspraxis und Rechtsprechung (VwGH 10.11.1987, 86/14/0201) betreffend Zufluß und Vorausverfügung und stellt einen Systembruch dar.

Da auf Grund des politischen Willens die private Altersvorsorge durch die Steuerreform gefördert werden soll (Prämienmodell), sollten nicht gleichzeitig betriebliche Pensionsvorsorgen im Gesetz schlechtergestellt werden.

Selbst wenn der Gesetzgeber der derzeitigen Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien folgen würde, wäre die Ergänzung der vorgeschlagenen Formulierung dahingehend notwendig, daß es zumindest „...ganz oder teilweise anstelle der bisher aufgrund eines dauernden Rechtsverhältnisses fortwährend gezahlten Arbeitslohnes...“ lauten müßte.

#### Zu Z 22 (§ 30 Abs. 1)

Die Spekulationsertragsteuer kann in der im Entwurf vorgesehenen unglaublich kostenintensiven bürokratischen Form nicht akzeptiert werden.

Die Regelung macht auf Grund der schwierigen Administrierbarkeit einen übermäßigen Verwaltungsaufwand (Implementierung, Wartung, Betreuung und Beratung) seitens der Kreditinstitute notwendig, der den zu erwartenden Ertrag aus der Steuer für den Bundeshaushalt bei weitem übersteigen wird.

Dies führt sowohl zu einem Konkurrenznachteil der österreichischen Kreditinstitute, zumal die Administration der Abzugsrege-

- 12 -

lung nur den inländischen Kreditinstituten auferlegt ist, gleichzeitig müßten jedenfalls teilweise die Kosten letztlich an die Kunden überwälzt werden. Außerdem ergeben sich durch die Form der Spekulationsbesteuerung negative Effekte auf den Kapitalmarkt, wenn auch die gleichzeitige Abschaffung der BUST aus kapitalmarktpolitischen Gründen (Senkung der Transaktionskosten) von uns positiv gesehen wird.

Da die Steuer in Europa wohl einzigartig ist (abgesehen von allenfalls Italien), müßten ganz spezielle EDV-Systeme für die administrative Umsetzung entwickelt und angeschafft werden (z.B. ist das derzeitige Abwicklungssystem für Optionen und Futures, „Rolle&Nolan“, nicht in der Lage, zwei verschiedene Schließungsverfahren (hier FIFO und HIFO) bei einem Depot anzuwenden, d.h. die Abzugssteuer wäre mit den derzeitigen Systemen im derivativen Bereich gar nicht bewältigbar).

Seitens der Kreditwirtschaft wird daher gefordert, daß ihr der gesamte Aufwand für die EDV-Implementierung, zuzüglich der laufenden Einhebungadministration zuzüglich Schulungs- und Beratungsaufwendungen zuzüglich einer äquivalenten Abgeltung für die übernommene Haftung zusammensetzt, ersetzt wird.

Wie die Erfahrung aus der KEST zeigt, müssen Detailfragen in Abstimmung zwischen Banken und Finanzverwaltung bzw. durch Durchführungserlässe geklärt werden. Es ist zu befürchten, daß die Rechtsunsicherheiten, die bereits bei der KEST bestehen, im Zusammenhang mit der SpEST-Einführung noch potenziert werden. Auf Grund der Zweifelsfragen, die sich aus der Regelung ergeben werden, sollte die Finanzverwaltung Auskünfte – etwa vergleichbar mit den Lohnsteuerauskünften – in kurzer Zeit (binnen etwa einer Woche) rechtsverbindlich erteilen können. Allenfalls wäre eine eigene KEST-/SpEST-Auskunftsstelle in der Finanzverwaltung einzurichten.

Im übrigen wird von uns auch das vorgesehene Meldesystem aus Gründen der besonderen Vertrauensstellung zum Kunden der Bank und aus administrativen Gründen (Meldeflut bei Instituten und der Finanzverwaltung) sehr kritisch gesehen. Auch hat z.B. nicht jeder Anleger eine Sozialversicherungsnummer.

Wenn die Bank die Kursgewinne meldet und der Steuerpflichtige die Einkommensteuererklärung erstellt, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß es zu einer Unzahl von betragsmäßigen Differenzen mit den von der Bank gemeldeten Kursgewinnen kommen wird. Die Aufklärung dieser Differenzen allein wird beträchtliche personelle Ressourcen der Finanzämter binden.

Sollte dem Anleger trotz der angeführten Bedenken auf jeden Fall die Möglichkeit zu einer SpEST-Entlastung künftig veranlagter Spekulationsgewinne gegeben werden, so wäre es ohne Zweifel sinnvoller, anstelle des Meldeverfahrens über die Kreditinstitute und Betriebsfinanzämter die Möglichkeit einer SpEST-Erstattung des Anlegers direkt bei seinem zuständigen Finanzamt vorzusehen.

Um Wettbewerbsnachteile durch den sofortigen SpEST-Abzug bei depotführenden inländischen Kreditinstituten zu vermeiden, müßte nicht nur die Meldemöglichkeit nach § 30 Abs. 8 Z 10 lit. b) EStG), sondern auch die Meldemöglichkeit nach lit. c) des Entwurfes entfallen, wobei für private Abfuhrverpflichtete eine längere Frist, etwa bis zur Abgabe der Steuererklärung, vorzusehen wäre.

Allenfalls könnte die bereits im Rahmen der KEST bestehende Befreiungsmöglichkeit für Körperschaftsteuerpflichtige auch auf die SpEST angewandt werden. Für eine administrative Durchführbarkeit ist dazu aber eine völlige Gleichschaltung der Befreiungserklärung erforderlich.

- 14 -

Hinsichtlich der Termin- und Optionsgeschäfte ist festzuhalten, daß sich hier nicht nur eine Unzahl von abwicklungstechnischen Fragen stellen, sondern grundsätzlich vorher zu klären wäre, ob derartige Transaktionen überhaupt in das Schema "Anschaffung" und "Veräußerung" iSd § 30 EStG passen. Auch die Einbeziehung des Stillhalters in § 30 EStG führt nach dem derzeitigen Entwurf zu einer ungerechtfertigten Einschränkung der Ausgleichsmöglichkeit mit Verlusten in späteren Veranlagungsjahren. Außerdem finden sich derivative Instrumente nur sehr selten im Privatvermögen.

Zur Verhinderung vieler Unsicherheiten, die mit der Regelung (v.a. unbestimmter Gesetzesbegriff „vergleichbare Wirtschaftsgüter“, Finanzanlagen im Sinne des HGB im Privatvermögen) auftreten können, fordern wir eine Einschränkung des Anwendungsbereiches der Spekulationsertragsteuer auf Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 Depotgesetz. Diese Einschränkung muß jedenfalls für die Abzugssteuer gelten, weil außerhalb des Anwendungsbereiches des Depotgesetzes (z.B. derivative Instrumente) keine für die technische Bewältigung der vorgeschlagenen Abzugssteuer geeigneten Abwicklungssysteme verfügbar sind.

Aus systematischer Sicht empfehlen wir, die Regelungen über den Quellensteuerabzug (§ 30 Abs. 8 EStG), dem ja Abgeltungswirkung für die Einkommensteuer zukommen soll, aus § 30 EStG herauszulösen und in die Regelungen zur Abzugssteuer z.B. als § 97a EStG einzubetten.

Für das Portfoliomanagement (Wertpapierpläne) bei Kreditinstituten sollte aus administrativen und technischen Gründen eine pauschale Regelung gefunden werden.

**Zu Z 23 (§ 30 Abs. 8)**

Die im § 30 Abs. 8 Z. 2 aufgenommene Definition des Spekulationsertrages - Erlös ohne jeden Abzug - widerspricht dem bisherigen

gen Verständnis des Spekulationsgewinnes als zusammengefaßtes Ergebnis. Die Erlöse und die damit direkt zusammenhängenden Aufwendungen wurden immer als Einheit gesehen und netto ausgewiesen. Die im Entwurf vorgesehene Lösung ist auch nicht durchführbar, da in vielen Fällen der "Erlös" teil quel dargestellt wird, so daß die Provisionen bereits im Preis enthalten sind. Aus Sicht der technischen Durchführbarkeit müsste der tatsächliche Abrechnungsbetrag (bereinigt um KEST und Stückzinsen) herangezogen werden.

Zur Z 3 (Regelungen für Depotgeschäft) wäre erforderlich:

- Klarstellung, daß nur Geschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 DepotG angesprochen sind.
- Keinesfalls dürfen auch bisher nicht auf Depot geführte andere Wirtschaftsgüter als Wertpapiere, wie z.B. Swaps einem Abzug nach Z. 6 a unterworfen werden.
- Zur Frage der Zuführung zu einem Depot kann es u.E. nur darauf ankommen, ob dem Depotzugang eine Anschaffung von der Depotbank zu Grunde liegt. Fälle, in denen Anschaffungen von Dritten mit dem Depotzugang verbunden sind, würden u.E. einer gesonderten Regelung bedürfen (Nachweisregelung).
- Die "Nullansatzregelung" bedeutet eine Spekulationsfiktion, da sie auch zu einer SpEST auf tatsächlich nicht verwirklichte Spekulationsgewinne führen kann. In solchen Fällen stünde weder ein Erstattungsantrag nach § 240 BAO offen (da die Bank nicht zu Unrecht einbehalten hat), noch eine Veranlagung nach § 30 Abs. 8 Z 11 EStG, da eine "auf Spekulationserträge zu erhebende Einkommensteuer" nicht zur Vorschreibung gelangen kann.
- Die Behandlung von Kapitalmaßnahmen, wie Kapitalerhöhung, Aktiensplit, Gratisaktien und Bezugsrechte, ist gänzlich unklar.
- Ähnliche Probleme ergeben sich aus dem Begriff der tatsächlichen Veräußerung, der ebenso für verschiedene Sachverhalte gesondert zu definieren ist.

- 16 -

- Ein Nachweis der tatsächlichen Anschaffungskosten ist in der Praxis nicht möglich.
- Zahlreiche technische Fragestellungen und Nachweisprobleme ergeben sich bei Depotüberträgen, z.B. bei Teilüberträgen auf ein Depot desselben Kunden, Identitätsnachweis bei Mehrfachdepots, Veräußerungen ohne Entnahme. Die Mitteilung nach lit. c) ist gänzlich unbestimmt.

Diese Spezialfragen verdeutlichen, daß die vorgeschlagene Steuer durch die Kreditinstitute organisatorisch und in Hinblick auf die Haftungsrisiken praktisch nicht bewältigbar sind.

Bei Z 4 ist anzumerken, daß sich bei Stornos von Geschäftsfällen Auswirkungen auf bereits durchgeführte Abrechnungen ergeben können. Dies läßt einen zusätzlichen immensen Administrationsaufwand der Banken befürchten.

Von der Verpflichtung zum Abzug sind nach dem Entwurf nur inländische Kreditinstitute, nicht jedoch Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute und "anerkannte Wertpapier-Dienstleister" erfaßt. Aus Wettbewerbsgründen müßten auch diese Kredit- und Finanzinstitute in die Abzugsverpflichtung einbezogen werden (Z 6 lit. a).

Eine Haftungsverpflichtung der österr. Kreditinstitute für die Einbehaltung und Abfuhr der Spekulationsertragsteuer ist nur im Fall vorsätzlicher Nicht-Abfuhr akzeptabel (Z 8).

Auch die zusätzliche Befreiungserklärung nach § 30 Abs. 8 Z 10 lit. a) EStG bedeutet einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Vorstellbar wäre lediglich eine Gleichschaltung mit der KEST-Befreiungserklärung. Ein Absehen vom SpESt-Abzug wäre daher möglich, wenn die bestehende KEST-Befreiungserklärung gleichzeitig als SpESt-Befreiungserklärung gilt.

Daraus folgt aber, daß für natürliche Personen und Mitunternehmer auch im betrieblichen Bereich ein SpEST-Abzug vorgenommen wird. Analog zur Abgeltungswirkung der KEST im betrieblichen Bereich sollte daher die Abgeltungswirkung der SpEST ebenfalls auf den betrieblichen Bereich (Einzelunternehmer, Mitunternehmer) ausgedehnt werden.

Hinsichtlich des Inkrafttretens müßte ausreichend Zeit für Vorbereitungsmaßnahmen und Klärung von Zweifelsfragen eingeräumt werden. Vor dem 1.1.2001 sollte ein derartiger Inkrafttretstermin keinesfalls liegen.

#### Zu Z 24

Die im § 33 vorgesehene Neustrukturierung des Einkommensteuertarifs bringt in den mittleren und unteren Einkommenstufen tatsächlich eine spürbare Entlastung und eine Entschärfung der seit der letzten Tarifreform (1989) eingetretenen stillen Progressionsverschärfung. Wenn auch einzusehen ist, daß aufgrund der budgetären Enge derzeit einer griffigeren Entlastung insbesondere ab einer Einkommenshöhe von ATS 700.000,-- nicht näher getreten werden kann, so sollte bei einer weiteren Tarifreform in der nächsten Legislaturperiode an eine spürbare Erstreckung des Beginns dieser Tarifstufe gedacht werden. Die nunmehr gefundene Kompromiß-Lösung mit mehreren einzuschleifenden Absetzbeträgen mag zwar die politisch akkordierten Entlastungseffekte sicherstellen, macht jedoch das Ausmaß der jeweiligen Steuerbelastung für den fachlich nicht versierten Steuerpflichtigen schwer erkennbar und ermittelbar. Längerfristig sollte daher diese Lösung durch eine klarere Strukturierung bei der nächsten Tarifreform ersetzt werden.

#### Zu Z 33 (§§ 108a und 108b)

Mit dem vorgeschlagenen Prämiensystem soll die private Altersvorsorge steuerlich gefördert werden, was von der Wirtschafts-

- 18 -

kammer Österreich begrüßt wird, auch wenn wir ein EET-System präferiert hätten.

Gleichzeitig kann das vorgeschlagene Prämienmodell aber nur ein erster Schritt zur Förderung der ergänzenden Pensionsvorsorge sein. So erscheint uns die Begrenzung des prämienbegünstigten Beitrages mit 1000,- € als niedrig angesetzt. Außerdem vermindert die Versicherungsteuer (2,5 % der Beiträge) den steuerlichen Fördereffekt. Zumindest sollte eine Valorisierung des 1000,- €-Betrages im Sinne einer regelmäßigen Anpassung an die Inflationrate vorgesehen sein.

Jedenfalls müssen nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich die Bedingungen für die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge für alle Produkte, soweit dies auf Grund der Natur der Produkte möglich ist, gleich sein, sodaß es zu keinen Marktverzerrungen kommen kann.

Während bei Vorsorgeformen mit Ausnahme der Pensionskasse Beiträge in unbeschränkter Höhe geleistet werden können (und somit die volle Prämie ausgenutzt werden kann), sind die Beitragsleistungen an Pensionskassen dem Grunde und der Höhe nach beschränkt. Gem. § 3 Abs. 4 Betriebspensionsgesetz (BPG) dürfen die Beiträge des Arbeitnehmers die Beiträge des Arbeitgebers nicht übersteigen. Leistet z.B. ein Arbeitgeber nur € 400,- Beiträge pro Jahr, kann der Arbeitnehmer ebenso nur € 400,- pro Jahr leisten, wodurch er durch seinen Pensionskassenbeitrag die mögliche Prämienbegünstigung nicht voll ausschöpfen kann.

Diese Schlechterstellung der Pensionskasse dürfte vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen sein und widerspricht auch der Intention der Gleichstellung der prämienbegünstigten Vorsorgewege.

Um diese für die Berechtigten nachteiligen Folgen zu vermeiden, sollte das BPG insofern geändert werden, als der Berechtigte - unabhängig von der Beitragsleistung des Arbeitgebers - den gesamten steuerlich geförderten Beitrag auch an Pensionskassen leisten kann.

Es wird daher folgende Ergänzung des § 3 BPG um einen neuen Abs. 5 vorgeschlagen: „Unabhängig von anderen Beiträgen gem. Abs. 4 kann der Arbeitnehmer eigene Beiträge an eine Pensionskasse im Rahmen der prämienbegünstigten Pensionsvorsorge gem. § 108a Einkommensteuergesetz leisten.“

Durch die Einführung des Prämienmodells kommt es zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Arbeitnehmerbeiträgen, die zu einem nicht unerheblichen administrativen Mehraufwand bei den Pensionskassen führen werden. Um die Einführung eines dritten Beitragskontos zu vermeiden, sollte durch ein schlüssiges Verfahren oder durch einen speziellen Freibetrag in der Auszahlungsphase sichergestellt werden, daß die Renten aus prämienbegünstigten Arbeitnehmerbeiträgen steuerfrei bleiben.

Im Unterschied zum Entwurf sollte bei Pensionsinvestmentfonds die Prämienverrechnung über die Depotbanken bzw. durch das von diesen ermächtigte Kreditinstitut erfolgen. Der Zeitpunkt der Verrechnung der Prämien sollte der 2.1. des Folgejahres sein.

In § 108a Abs. 1 sollte der erste Satz wie folgt lauten:

„Erwirbt ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 2) Anteilscheine eines prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds (§ 108 b) oder leistet er Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung (§ 108 b), zu einer Pensionskasse oder für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet.“

- 20 -

§ 108a Abs. 3 sollte wie folgt lauten:

„Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vor- druck im Wege des Versicherungsunternehmens, der Pensionskasse, des für prämienbegünstigte Pensionsinvestmentfondsanteile depot- führenden Kreditinstitutes oder der gesetzlichen Sozialversiche- rung zu beantragen und dabei zu erklären, daß die in Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß einer Pensionszusatzversiche- rung, eines Auszahlungsplanes gemäß § 23 g Abs. 1 des Invest- mentfondsgesetzes, Widmung eines Pensionskassenbeitrags oder Widmung des Beitrags zur Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, wofür Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstat- tet werden soll, abzugeben.“

Begründung:

Der Rechtsträger im Sinne des Abs. 4, bei dem der Antrag im Sinne des Abs. 3 abzugeben ist, kann bei Investmentfonds nicht die Kapitalanlagegesellschaft sein. Die Kapitalanlagegesellschaft „produziert“ den Pensionsinvestmentfonds, vertrieben werden die Anteilscheine über andere Kreditinstitute, die auch den Auszah- lungsplan mit ihren Kunden abschließen. Die Formulierung „Aus- zahlungsplan gemäß § 23 g Abs. 1 des InvFG“ umfaßt nur die prä- mienbegünstigte Variante, da die anderen, bisher bestehenden Formen von Auszahlungsplänen aus dem InvFG gestrichen werden sollten.

In § 108b Abs. 1 Z 2 lit. b) sollte auf „lit. a)“ und nicht auf Z 1 verwiesen werden (siehe auch den Verweis in lit. c).

Da bei der Definition der Pensionszusatzversicherung klarge- stellt wird, daß auch sogenannte „Überbrückungsrenten“ zugesagt werden können und es erklärt Ziel ist, eine Gleichstellung der verschiedenen prämienbegünstigten Vorsorgeprodukte zu erreichen,

sollte aus unserer Sicht klargestellt werden, daß diese Möglichkeit auch bei Pensionskassen besteht. Es sollte daher in den Erläuterungen zu § 108b EStG folgendes ergänzt werden:

"...und auch dann von der Pensionsvorsorge profitieren können soll (sogenanntes Bridging). Eine entsprechende Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen für Pensionskassen ist nicht erforderlich, da die Produktmöglichkeiten des § 108b bei Pensionskassen bereits gegeben sind."

In § 108b Abs. 1 Z 2 lit. d) sollte es statt "Ehegatte" besser heißen "(Ehe) Partner (§ 106 Abs. 3)" um Lebensgemeinschaften mit Kind der Ehe gleichzustellen.

#### Zu Z 34

Hier wird eine alternative Regelung vorgeschlagen:

„34. Für jeden Lehrling ist des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, mit dem der Steuerpflichtige ein Lehrverhältnis beginnt, steht in jenem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr), in dem das Lehrverhältnis begonnen hat, ein Lehrlingsfreibetrag in der Höhe von ATS 20.000,-- außerbilanzmäßig als Betriebsausgabe zu. Voraussetzung ist, daß das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird. Die Fortsetzung eines begonnenen Lehrverhältnisses begründet keinen Anspruch auf den Freibetrag.“

Dem Steuerpflichtigen, mit dem das Lehrverhältnis im Zeitpunkt der Beendigung des Lehrverhältnisses bestanden hat, steht im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Beendigung ein Lehrlingsfreibetrag in Höhe von ATS 20.000,-- außerbilanzmäßig als Betriebsausgabe zu.

Weiters steht dem Steuerpflichtigen, mit dem das Lehrverhältnis im Zeitpunkt der Beendigung bestanden hat, im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschluß-

- 22 -

prüfung, ein Lehrlingsfreibetrag von ATS 20.000,-- außerbilanzmäßig als Betriebsausgabe zu.

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf Lehrlinge iS des § 2 Abs. 4 des Land- und Forstarbeiterdienstrechtsgesetzes anzuwenden.“

**Zu Z 37**

Die Jahreszahl 1999 sollte durch „2000“ ersetzt werden.

**Zu Z 44**

Zusätzlich zu dieser Übergangsbestimmung sollte im Interesse einer leichteren Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus Pensionszusagen auf eine Pensionskasse der Übertragungszeitraum über den 31.12.1999 hinaus verlängert werden.

**Ergänzende Wünsche zu Art. I:**

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt die mit der Steuerreform 2000 verbundenen Änderungen des EStG zum Anlaß, für die Berücksichtigung folgender nicht aufkommensverkürzender Anliegen einzutreten:

1. Der VwGH hat mit Erkenntnis 98/14/0045 vom 26.1.1999 den Charakter einer sogenannten Versorgungsrente verneint. Nach Auffassung des Höchstgerichtes liegt bei angemessener Gegenleistung eben eine Gegenleistungsrente vor, wogegen bei nicht angemessener Gegenleistung von einer freiwilligen Zuwendung bzw. einer Unterhaltsrente im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 4 EStG 88 auszugehen ist. Die Wirtschaftskammer Österreich bittet dringend die bisherige steuerliche Behandlung von sogenannten Versorgungsrenten, die eine Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben bzw. Betriebsausgaben erlaubt, gesetzlich abzusichern.

2. Bei der einkommensteuerlichen Behandlung von Betriebsauf- und -übergaben gemäß § 24 Abs. 6 sollte die dort normierte Altersgrenze von 60 auf 55 Jahre zurückgenommen werden. Es ergebe sich damit ein Gleichklang mit dem neuen § 15a des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes 1955. Darüber hinaus bedarf es nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich noch einer Klarstellung des Begriffes „Erwerbsunfähigkeit“ und zwar im Sinne der GSVG-Bestimmungen. Nicht hingenommen werden kann eine Entwicklung, welche eine Erwerbsunfähigkeit nur dann gelten lassen will, wenn überhaupt keine noch so geringe Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann, also eine 100 % Erwerbsunfähigkeit vorliegt.
3. Für Steuerpflichtige, welche ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG (Überschußrechner) ermitteln, wird angeregt, aus Administrationsgründen ein vereinfachtes Steuererklärungsformular zu entwickeln, welches sowohl die Einkommensteuer als auch die Umsatzsteuer mit umfaßt, so daß ohne weitgehenden Beratungsaufwand der Steuerpflichtige diese selbst handhaben kann. Durch eine weitere Annäherung der einkommensteuerlichen Gewinnermittlung und der Zahllastermittlung im Umsatzsteuerrecht an Zahlflußgrößen ließe sich weiters im Interesse der Steuerpflichtigen noch eine spürbare Verwaltungsvereinfachung herbeiführen.
4. Sowohl das Bundesministerium für Finanzen als auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden bereits von der Wirtschaftskammer Österreich darüber informiert, daß der deutsche Steuergesetzgeber durch Ausdehnung des § 50a Abs. 7d EStG kürzlich einen exzessiven Quellensteuereinbehalt bei Werkleistungen ausländischer Unternehmer in der BRD angeordnet hat. Dieser Quellensteuereinbehalt, welcher eine längere Bindung von mehr als 25 vH des Umsatzes über den Veranlagungszeitraum hinaus bedeutet, diskriminiert österreichische Unternehmer gegenüber deutschen Unternehmen, was derzeit schon zu großen Klagen und Beschwerden führt. Die Vermeidung des Quellensteuerabzuges durch sogenannte Frei-

- 24 -

stellungsbescheinigungen ist sowohl administrativ als auch zeitaufwendig und kommt einem versteckten binnenmarktwidrigen Protektionismus zu gunsten der deutschen Wirtschaft nahe. Deutsche Auftraggeber, die sich durch den Steuerabzug und die Haftung beschwert fühlen, gehen vermehrt dazu über, deutsche Auftragnehmer gegenüber österreichischen zu bevorzugen.

Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt daher vor, im § 99 EStG, ergänzend zu den dort bereits angeführten wirtschaftlichen Aktivitäten, die österreichischerseits einen Quellensteuerabzug auslösen, eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, welche dem Bundesminister für Finanzen in den Stand versetzt, aus Rezisprozitätsgründen den Quellensteuerabzug zwingend dann auszudehnen, wenn ein ausländischer Staat, wie im Fall der BRD, dieses an sich legitime Instrument benutzt, um in Österreich ansässige Unternehmer zu benachteiligen. Im Fall der BRD kann von einer Gefährdung allfälliger deutscher Steueransprüche deshalb keine Rede sein, weil es neben dem DBA mit großer Auskunftsklausel und Verständigungsverfahren noch einen österreichisch-deutschen Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen gibt, der allfällige deutsche fiskalische Ansprüche bestens absichert. Sollte es nicht gelingen, die deutschen Behörden zu einem verwaltungsschonenden Vollzug dieser neuen Bestimmung gegenüber in Österreich ansässigen Unternehmen zu bewegen, wäre dann von der Verordnungsermächtigung entsprechend Gebrauch zu machen.

**Zu Art. II - Änderung des Körperschaftsteuergestzes 1988**

Bei entsprechender Vereinfachung der Administration des Eigenkapitalzuwachses könnten die aufwendigen Verfahren in Z 2 vermieden werden.

Weitere Anliegen zu Art. II:Trennung von Anlage- und Umlaufvermögen bei Versicherungsunternehmen:

Abschließend wird auf folgendes Problem hingewiesen, das mit Vertretern der Finanzverwaltung bereits seit einiger Zeit erörtert wird. Dabei wurde eine Regelung in Aussicht gestellt, die bisher allerdings noch nicht erfolgt ist:

1. Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes im Jahr 1996 wurde in § 6 Z. 13 die Verpflichtung aufgenommen, steuerliche Zuschreibungen bei Beteiligungen vorzunehmen.
2. Gemäß § 12 Abs. 3 Z. 2 KStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus dem Ausscheiden von Beteiligungen im Sinne des § 10 KStG steuerlich grundsätzlich auf 7 Jahre zu verteilen, wobei der Verteilungszeitraum aufgrund bestehender Verrechnungsmöglichkeiten mit Gewinnen aus dem Abgang von Beteiligungen bzw. Zuschreibungen verkürzt werden kann. Dazu ist festzuhalten, daß es generell problematisch erscheint, daß Zuschreibungen auf Beteiligungen im Jahr der Zuschreibung voll steuerwirksam werden, während Abschreibungen verpflichtend auf einen Zeitraum von 7 Jahren zu verteilen sind.

Unabhängig davon bereitet die Anwendung der genannten Bestimmungen gerade bei Versicherungsunternehmen erhebliche Schwierigkeiten. Zum einen gibt es bei Versicherungsunternehmen keine Trennung in Anlage- und Umlaufvermögen und zum anderen ist als Bewertungsprinzip für Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere nach dem VAG das strenge Niederstwertprinzip anzuwenden.

- 26 -

Dies bedeutet, daß grundsätzlich jeder einzelne (inländische) Kapitalanteil (Aktie), unabhängig vom Ausmaß der Beteiligung und der Behaltesdauer, vom Zuschreibungsgebot und von der siebenjährigen Verteilungsfrist für Teilwertabschreibungen und Verluste aus dem Ausscheiden von Beteiligungen betroffen ist. Aufgrund des umfangreichen und vielfältigen Aktienbesitzes einer Versicherung ist die Feststellung und Weiterverfolgung der Siebentelbeträge (insbesondere bei Verrechnung mit Veräußerungsgewinnen), bezogen auf die einzelne Aktie, nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß gerade Lebensversicherungsunternehmen zur Darstellung der Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus gezwungen sind, verstärkt in Eigenkapitalinstrumente zu veranlagen.

Die sich aus der geltenden Textierung des § 6 Z. 13 EStG und § 12 Abs. 3 KStG für Versicherungsunternehmen ergebende Regelungslücke harrt noch immer einer Lösung. Wenn diese Lösung nicht zustandekommt, muß damit gerechnet werden, daß die Versicherungsunternehmen statt in inländischen Aktien verstärkt in ausländischen Wertpapieren veranlagen.

#### Auszahlungskostenrückstellungen von Pensionskassen

Auf Grund von unterschiedlichen Interpretationen der Finanzbehörden bei der Auszahlungskostenrückstellung ersuchen wir um gesetzliche Klarstellung: Bei der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten („Auszahlungskostenrückstellung“) handelt es sich um eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten beruhen sowohl auf privatrechtlichen (Pensionskassenvertrag), als auch auf gesetzlichen Verpflichtungen (Pensionskassengesetz): Im Pensionskassenvertrag, der zwischen der Pensionskasse

und dem Arbeitgeber abgeschlossen wird, verpflichtet sich die Pensionskasse u.a. zur Erbringung von Leistungen an die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten; der Pensionskassenvertrag ist ein Vertrag zugunsten Dritter.

Im Pensionskassengesetz werden in § 1 Abs. 2 die den Pensionskassen vorbehaltenen Pensionskassengeschäfte klar definiert u.a. in der Erbringung von Pensionen an Leistungsberechtigte und Hinterbliebenen. Die Erbringung von Pensionskassenleistungen ist die eigentliche Aufgabe jeder Pensionskasse.

Daneben ist in den Gliederungsvorschriften (Anlage 1 zu § 30 PKG) die Auszahlungskostenrückstellung als Bilanzposten bzw. deren Veränderung als Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse zwingend vorgesehen. Rückstellungen für ungeheure Verbindlichkeiten sind grundsätzlich auch steuerlich abzugsfähig, soweit sie nicht pauschal gebildet werden. Die Bildung der Auszahlungskostenrückstellung erfolgt üblicherweise in Höhe eines im Geschäftsplan festgelegten Prozentsatzes von der Deckungsrückstellung, d.h. sie wird für jeden einzelnen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nach einheitlichen Grundsätzen von dessen individueller Deckungsrückstellung abgeleitet. In Einzelfällen ergibt sich die Bildung der Auszahlungskostenrückstellung aus der Ansammlung eines geschätzten Jahresaufwandes für die Erbringung der Pensionsleistungen für den gesamten Leistungszeitraum eines jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Bei den in den Bilanzen der österreichischen Pensionskassen passivierten Auszahlungskostenrückstellungen handelt es sich somit nicht um pauschal gebildete Rückstellungen.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zuführungen zur Auszahlungskostenrückstellung kann auch aus § 15 Abs. 1 Körperschaftssteuergesetz abgeleitet werden. Diese Sondervorschrift regelt Zuführungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen insoweit als abzugsfähig, als deren Bildung im Versicherungsaufsichtsgesetz

- 28 -

oder in den dazu ergangenen Verordnungen vorgeschrieben ist bzw. soweit sie gemäß den versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind (die Auszahlungskostenrückstellung ist bei Versicherungsunternehmen ein Bestandteil der Deckungsrückstellung). Daher sollte § 15 Abs. 1 Körperschaftssteuergesetz auch für Pensionskassen Geltung haben:

Abschnitt, Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen, versicherungstechnische Rückstellungen.

Neuer Wortlaut: 6. Abschnitt, Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, versicherungstechnische Rückstellungen.

Einfügung eines Absatzes (3) zu § 15 mit folgendem Wortlaut:  
„(3) Zuführung zur geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten sind insoweit abzugfähig, als deren Bildung im PKG oder den ergangenen Verordnungen vorgeschrieben ist und im Geschäftsplan der Pensionskassen vorgesehen ist.“

### Zu Art.III – Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

#### Zu Z 1 (§ 3 Abs.8 UStG)

Die Änderung der Ortsbestimmung betrifft Abholfälle und wirkt sich vor allem bei Reihengeschäften in einer vereinfachten bzw. vereinheitlichten Abwicklung aus.

Die Anpassung des § 3 Abs.8 UStG 94 dient daher grundsätzlich der Vereinfachung und ist zu begrüßen, da sich nunmehr der umsatzsteuerbare Ort der Lieferung nach den gleichen Regeln bestimmen lässt, unabhängig davon, wer befördert, versendet und in welchem Auftrag der physische Transport durchgeführt wird.

Da die Beförderung oder Versendung durch den Abnehmer künftig kein Abholfall mehr ist, ergeben sich auch Auswirkungen auf § 7 Abs.6, wo Z 1 zur Gänze entfallen müßte und die bisherige Z 2 zum Inhalt des Abs.6 würde (sprachliche Anpassung des Einleitungssatzes wäre erforderlich). Damit wäre endlich ein friktionsfreies Ineinandergreifen der zollrechtlichen und umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften über die Führung des Ausfuhrnachweises erzielt.

**Zu Z 6 (§ 12 Abs.2 UstG)**

Den EB ist grundsätzlich dahingehend zuzustimmen, daß in der Mehrzahl der Fälle die gänzliche Zuordnung von Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit Gebäuden zum Unternehmensbereich für den Unternehmer günstiger sein wird. Aus dem Gesetzeswortlaut geht jedoch nicht eindeutig hervor, daß es sich bei der Zuordnung zum Unternehmensbereich um eine widerlegbare Vermutung handeln soll. Die Aufklärung darüber erfolgt erst in den EB. Eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung wäre jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit vorzuziehen.

Ferner stellt sich grundsätzlich die Frage, warum der Unternehmer „diese Zuordnung“ bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes dem Finanzamt mitzuteilen hat, wenn er – wie offenbar gemeint – von der gesetzlichen Vermutung abweichen will. Eine Darstellung in den Beilagen zur Umsatzsteuererklärung müßte nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich ausreichen. Es sind keine budgetären oder andere Gründe ersichtlich, warum eine zusätzliche Erklärung inklusive einer Fristsetzung bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes erforderlich sein sollte. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird daher folgender Wortlaut empfohlen:  
„Im Falle einer Zuordnung von Gebäudelieferungen oder -leistungen zum nichtunternehmerischen Bereich ist dies in der Beilage zur Jahreserklärung darzustellen“.

- 30 -

Zu Z 7 (§ 21 Abs.1 a UStG)

Im Interesse der Verwaltungsökonomie sowohl seitens der Steuerpflichtigen als auch seitens der Finanzverwaltung ist ein Entfall der Verpflichtung zur Entrichtung einer Sondervorauszahlung, wenn diese S 10.000,-- nicht übersteigt, sehr zu begrüßen.

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Umsatzsteuersondervorauszahlung primär ein steuerpsychologisches Problem darstellt und von den betroffenen Unternehmern trotz intensiver Aufklärung nicht erkannt wird, daß es sich bei dieser Maßnahme nur um einen einmaligen Liquiditätseffekt zu Gunsten des Fiskus anlässlich der Einführung gehandelt hat. Der bloße Umstand, daß es neben den laufenden Vorauszahlungen einmal im Jahr eine zusätzliche Sondervorauszahlung gibt und diese administriert werden muß, führt zu ständiger Kritik, welcher nur mühsam begegnet werden kann. Wir fordern daher, dieses Instrument in einem zweiten Schritt ganz zurückzunehmen, um den Vorwurf zu entkräften, Liquiditätssengpässe in sensiblen Wirtschaftsbereichen zu bewirken.

Zu Z 15 (§ 24 b UstG, Zoll- und Steuerlager)

Die Schaffung dieser seit langem geforderten Bestimmung, die Umsätze in diesen Regelungen oder Sachverhalten (Die Überschrift erweist sich im Verhältnis zum Inhalt als zu eng) von der Besteuerung ausnimmt, wird im Interesse der Exportwirtschaft, insbesondere der Exporthändler, sehr begrüßt. Durch Einbeziehung der anderen Nichterhebungsverfahren außerhalb der Zolllager und Freilager (aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung der Eingangsabgaben und Versandverfahren) ist eine Gleichschaltung mit den Prinzipien des Zollschuldrechtes erreicht, die eine Abgabenpflicht erst mit Verlassen dieser Regelungen stehen lassen. In die Bestimmung sind die mit vorstehenden Lieferungen zusammenhängenden sonstigen Leistungen

einbezogen und dies findet, soweit anwendbar, sinngemäß auf den innergemeinschaftlichen Erwerb Anwendung.

Zu Abs. 2 Z 1, 2. Satz ist anzumerken:

Während hier von „anderen Regelungen als einer Zollagerregelung“ gesprochen wird, findet sich in Art. 16 EG-RL die Diktion „keine andere Lagerregelung als die Zollagerregelung“, was Lieferungen auf der Einzelhandelsstufe bei den anderen oben genannten Nichterhebungsverfahren ermöglichen würde. Ob dies wünschenswert ist und den erforderlichen zusätzlichen Kontrollaufwand rechtfertigen würde, sei dahingestellt.

In Abs. 3 wird die Person Steuerschuldner, die veranlaßt, daß die Gegenstände die begünstigten Regelungen verlassen: Das wäre auch der Dieb und Räuber. Dieser dürfte kaum ein verlässlicher Steuerschuldner sein. Eine Ersatzhaftung des Regelungsinhabers wird wohl unumgänglich sein.

#### Zu Art. IV - Gebührengesetz

Wiederum wurde es verabsäumt, das Gebührengesetz gänzlich abzuschaffen bzw. wenigstens eine wesentliche Straffung und Vereinfachung des Gebührenrechtes zu erzielen (wie nicht nur von der Wirtschaftskammer Österreich wiederholt gefordert). Um einen gravierenden Standortnachteil zu beseitigen, sollte aber jedenfalls die Darlehens- und Kreditvertragsgebühr ersatzlos beseitigt werden.

#### Zu Z 2 (§ 16 Abs. 2 Z 1)

Schon bisher konnte unter bestimmten Voraussetzungen die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes im Ausland Gebührenpflicht im Inland auslösen, dies jedoch nur dann, wenn die (=alle) Parteien des Rechtsgeschäftes einen Wohnsitz in Österreich oder ihren Firmensitz unterhielten. Nunmehr soll es für das Entstehen der Gebührenpflicht genügen, daß nur eine Partei im Inland Wohnsitz

- 32 -

oder Sitz hat (und eine Partei im Inland zu einer Leistung aufgrund des Rechtsgeschäftes berechtigt oder verpflichtet ist).

Dies würde beispielsweise bedeuten, daß Gebührenpflicht eintritt, wenn ein Inländer mit einem Ausländer einen Mietvertrag über eine im Ausland gelegene Sache (z.B. Maschine oder Büromöglichkeiten) abschließt.

Eine solche Bestimmung stellt ein derart falsches Signal dar und würde darüber hinaus einen gravierenden Imageschaden für den Wirtschaftsstandort Österreich bewirken, daß die Wirtschaftskammer Österreich diese Formulierung der Gebührenpflicht mit allem Nachdruck ablehnen muß. Der im politischen Kompromiß angestrebte Effekt der Verhinderung von Umgehungen erfordert eine neue Formulierung.

Ergänzend dürfen wir noch unser anlässlich der letzten Novelle des Gebührengesetzes erhobenes berechtigtes Anliegen in Erinnerung rufen, daß die Gebühren bei Standortverlegung eines Betriebes innerhalb derselben Gemeinde bzw. in Wien innerhalb desselben politischen Bezirkes merkbar niedriger sein sollten als bei Betriebsgründung, da diesfalls der Administrationsaufwand der Behörde wesentlich geringer ist (insbesondere sollte die Eingabegebühr auf ATS 180,-- reduziert und die Ausfertigungsgebühr mit ATS 500,-- begrenzt werden).

Im Rahmen des Systems der Europäischen Zentralbanken (ESZB) können Kreditinstitute für die Inanspruchnahme von Zentralbankgeld der nationalen Notenbank als Sicherheit auch Wechsel von Schuldern (Unternehmen mit besonderer Bonität) anbieten. Bei Sitz in Österreich wären diese Wechsel grundsätzlich gebührenpflichtig, wodurch die Refinanzierung zu Lasten österreichischer Kreditinstitute marktverzerrend belastet wird. Wir ersuchen daher, die Refinanzierungswechsel für das ESZB gebührenfrei zu stellen; bei allfälliger Wechselklage könnte Gebührenpflicht eintreten.

Zu Art. V - Änderung des Versicherungssteuergesetzes

In § 6 Abs. 1 Z 2 ist für die Pensionszusatzversicherung im Sinn des § 108b EStG der auch für die Pensionskassen geltende Versicherungssteuersatz von 2,5 % vorgesehen. Für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung gibt es hingegen keine Versicherungssteuer. Darin liegt eine eklatante und nicht zu akzeptierende Benachteiligung der Pensionszusatzversicherung, der Pensionskassen und der Pensionsinvestmentfonds. Es ergibt sich daraus ein Wettbewerbsnachteil gegenüber der freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, die durch Bundeszuschüsse ohnehin mitfinanziert wird.

Zu Art. VIII - Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955Zu Z 1

Die hier vorgeschlagene Änderung widerspricht dem Erkenntnis des VwGH vom 20.8.1988, 95/16/0298. In diesem Erkenntnis gelangt der VwGH zur Rechtsauffassung, daß für den Fall einer negativen Vorschenkung steuerlich eine Saldierung mit später positiv zu bewertenden Schenkungen zuzulassen ist. Es handelt sich bei dieser Gesetzesänderung demnach nicht um eine Klarstellung, wie die erläuternden Bemerkungen meinen, sondern um eine Ausdehnung der Besteuerung, welche daher von der Wirtschaftskammer Österreich abgelehnt wird. Die Wirtschaftskammer Österreich beantragt dagegen, daß im § 11 ErbStG ausdrücklich klargestellt wird, daß nur der nach einer Saldierung verbliebene Nettozuwachs des Bereicherten innerhalb von 10 Jahren steuerlich erfaßt wird.

Zu Z 2

Es wird angeregt, auch hier den Begriff „(Ehe) Partner (§ 106 Abs.3 EStG)“ zu verwenden.

**Zu Z 3**

Die Schaffung eines Freibetrages für eine unentgeltliche Betriebsübergabe, für welche Alters- und/oder Erwerbsunfähigkeitsgründe des Geschenkgebers ausschlaggebend sind, ist aus der Sicht der Wirtschaft sehr zu begrüßen. Die Betriebsnachfolge, die bei vielen Klein- und Mittelbetrieben in naher Zukunft ansteht, wird hiedurch erleichtert bzw. vielleicht erst gar ermöglicht.

Diese Maßnahme, so wünschenswert sie auch sein mag, darf allerdings nicht darüber hinweg täuschen, daß das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz insgesamt in absehbarer Zeit zu reformieren ist. Das Fortbestehen des zuletzt 1968 geänderten Tarifs (§ 8 ErbStG) mit seinen unrealistischen Spitzensätzen und einem dennoch sehr mäßigem Aufkommen, sollte eine Reform in der nächsten Legislaturperiode unbedingt notwendig erscheinen lassen.

Schon jetzt wäre es, weil gemessen am bescheidenen Aufkommen der Erbschafts- und Schenkungssteuer keine allzu großen Ausfälle mehr zu befürchten sind, sinnvoll, dort wo die neue Freibetragsregelung anzuwenden ist, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad des Erben bzw. Geschenknehmers zum Erblasser bzw. Geschenkgebers automatisch die Steuerklasse I anzuwenden. Der Ausfall an Erbschafts- und Schenkungssteuer ist laut Vorblatt ab dem Jahr 2001 durch den Freibetrag mit 0,2 Mrd. Schilling budgetiert und kann daher als marginal bezeichnet werden, so daß die nun vorgeschlagene ergänzende Steuersatzbegünstigung wohl kaum noch ins Gewicht fallen dürfte.

**Zu Art. IX – Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes****Zu Z 1 (§ 2 Z 2)**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden begrüßt, weil damit eine langjährige Forderung der Wirtschaft umgesetzt wurde.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der wichtigsten Energieträger im Zusammenhang mit dem Strombedarf bei der Erzeugung bzw. Transport ersucht die Wirtschaftskammer Österreich um Ergänzung der Ziffer 2 um die Wortfolge „Fernwärme“. Dies deshalb, weil es nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, die umweltfreundliche Energieform Fernwärme bewußt zu diskriminieren bzw. schlechter zu stellen.

Ziffer 2 müßte daher wie folgt lauten:

„Elektrische Energie, soweit sie für die Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, von Erdgas, Fernwärme oder von Mineralöl verwendet wird“.

In diesem Zusammenhang erinnert die Wirtschaftskammer Österreich an ihre sachlich gerechtfertigten interessenspolitischen Positionen der Befreiung des Traktionsstroms bzw. der Einbeziehung aller Wirtschaftsbereiche, insbesondere des Tourismus, in die Deckelungsregelung.

#### Zu Art. X – Änderung des Erdgasabgabegesetzes

Das Heranziehen des Netzbetreibers zur Abfuhr der Steuer erscheint zwar aus der Sicht der Finanzverwaltung verständlich, da über dessen Zähler die an den Endverbraucher abgegebenen Kilowatt-Stunden exakt festgestellt werden können.

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt aber diese „Haftungsklaus“ aus systematischen Gründen ab:

§ 4 Z 2 definiert den Abgabenschuldner für den Fall des § 1 Abs. 1 Z 2. Hier geht es im wesentlichen um den Verbrauch von Erdgas durch ein Erdgasversorgungsunternehmen. In allen Fällen der Lieferung von Erdgas (außer an ein Erdgasversorgungsunternehmen) im Steuergebiet, ist der Lieferer gemäß § 4 Z 1 Abgabenschuldner.

- 36 -

Im angeführten Satz des § 4 Abs. 2 ist aber eindeutig von einer Lieferung von Erdgas auszugehen (d.h. dem Kunden wird die Verfügungsmacht über das Erdgas unter Verwendung des Leitungsnetzes eines vom Lieferer verschiedenen Unternehmens verschafft), was aber bedeutet, daß gemäß § 4 Z 1 der Lieferer auch Abgabenschuldner ist, selbst wenn es sich um einen ausländischen Lieferer handelt.

Nur bei folgender Konstellation wäre der (inländische) Gasverbraucher, der kein Gasversorgungsunternehmen ist, Abgabenschuldner gemäß § 4 Z 2: Ein ausländisches Gasversorgungsunternehmen liefert im Ausland an den Gasverbraucher und dieser läßt das Gas unter Inanspruchnahme von fremden Netzen auf eigene Kosten zu seiner Verbrauchsstätte transportieren. Hier wäre zu regeln, welche von allenfalls mehreren Netzgesellschaften als Abgabenschuldner anzusehen ist.

Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn die Netzgesellschaft mit dem Gasverbraucher keine Rechtsbeziehung hat. Dies ist dann der Fall, wenn der Gastransport im Auftrag und auf Kosten des Lieferers durchgeführt wird. Hier kann vom netzbetreibenden Unternehmen dem Gasverbraucher keine Rechnung für die Netznutzung gelegt werden. Gemäß § 4 Z 1 ist in diesem Fall der Lieferer Abgabenschuldner. Sollte dennoch der Netzbetreiber die Steuer einheben und abführen, ist keineswegs eine Vereinfachung damit verbunden. Außerdem würde diese Vorgangsweise dem § 6 Abs. 1 widersprechen, wonach jeder, der abgabepflichtige Vorgänge tätigt, die Abgaben selbst zu berechnen und zu entrichten hat. Der abgabepflichtige Vorgang ist entweder die Lieferung oder der Verbrauch des Erdgases. In beiden Fällen ist nicht der Netzbetreiber derjenige, der den abgabepflichtigen Vorgang tätigt.

In der Formulierung des Entwurfes werden die Änderungen des Erdgasabgabegesetzes von der Wirtschaftskammer Österreich abgelehnt.

## Zu Art. XI - Änderung des Mineralölsteuergesetzes

### Zu Z 1 - 3

Den Kraftstoffen werden im Sinne der neuen Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes biogene Stoffe beigemengt. Diese sind jedoch bei unvermischttem Einsatz als Treibstoff gemäß § 4 Abs.1 Z 7 gänzlich von der Mineralölsteuer befreit, wodurch ein eigener Steuersatz nicht mehr erforderlich ist. Somit entfällt § 3 Abs.4.

### Zu Z 4

Die Mineralölsteuer wird im Falle der Beimischung von biogenen Stoffen (Biodiesel) zu Gasöl bis zu einem Anteil von 2 % am Gemisch im vollem Umfang erstattet bzw. vergütet.

Die Zumischung von biogenen Stoffen zu Benzinen erfährt keine Änderung. Die Erstattung bzw. Vergütung bleibt mit ATS 3,20/l bis zu einem Anteil von 5 % am Gemisch gleich.

Aufgrund der gegenwärtigen Preissituation wird aber durch die Rückvergütung der Mineralölsteuer bei Zumischung von biogenen Stoffen zu Gasöl ein Einsatz von Biodiesel nicht wirtschaftlich. Darüber hinaus bedeutet eine absolute Zumischungsgrenze von 2 % einen hohen Investitionsaufwand bei den Zumischungseinrichtungen, der bei einer höheren Zumischungsgrenze vermieden werden könnte, weil dann flexibler im betrieblichen Geschehen vorgegangen werden kann.

### Zu Z 5 und 6

Die bisherige Befreiung von der Steueranmeldung für nach § 4 Abs. 1 Z 7 steuerfreie Kraftstoffe fällt ab 1.1.2000 weg. Es besteht jedoch eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 6. In diesen Fällen ist keine Anmeldung erforderlich, wenn die Herstellung von biogenen Stoffen zur überwiegenden Selbstversorgung landwirtschaft-

- 38 -

licher Betriebe und der Verwendung ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben dient.

Grundsätzlich ist dazu anzumerken, daß nunmehr bei Handel mit unvermischten biogenen Stoffen der jeweilige Händler zu einem Kraftstoffbetrieb gemäß § 19 MinÖStG 1995 wird und sämtliche Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes hinsichtlich Aufzeichnungspflichten, amtliche Aufsicht, Betriebsanzeige etc. anzuwenden sind. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität gegenüber den anderen in der Mineralölbranche tätigen Unternehmen und zur Ausschaltung von Mißbräuchen wird diese Bestimmung begrüßt.

**Zu Z 7**

Für biogene Stoffe besteht nunmehr eine generelle Aufzeichnungspflicht. Darüber hinaus wurde die Erzeugung zur Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe ausgenommen. Hier sind Aufzeichnungen nur dann zu führen, wenn es vom jeweiligen zuständigen Zollamt angeordnet wird.

Es ist darauf hinzuweisen, daß in anderen Europäischen Ländern biogene Stoffe einem bestimmten Steuersatz unterliegen und ein steuerfreier Bezug nur mit einer Lieferung an ein österreichisches Steuerlager oder an einen österreichischen berechtigten Empfänger möglich ist. Da aufgrund der derzeitigen Rechtslage ein Kraftstoffbetrieb nicht als berechtigter Empfänger vorgesehen ist, sind hier administrative Schwierigkeiten zu erwarten.

**Art. XII – Änderung zum Investmentfondsgesetz**

Die Einführung einer Spekulationsertragsteuer auf Substanzgewinne von Investmentfonds widerspricht den Bestrebungen breiter Bevölkerungsschichten, über den Erwerb von Anteilen an Investmentfonds eine ausreichende Versorgung im Alter zu erreichen.

Die in den Begutachtungsentwürfen vorgesehene Spekulationsertragsteuer der auf Fondsebene erzielten Substanzgewinne beeinträchtigt zudem die Wettbewerbssituation der österreichischen Investmentbranche im besonderen sowie der gesamten Kreditwirtschaft ganz generell, weil die in Österreich aufgelegten Fonds an Attraktivität verlieren. Dies beeinträchtigt auch die Bemühungen um eine Attraktivierung des Finanzplatzes Österreich.

Der durch die Neuregelung intendierte Steuerdurchgriff erscheint uns als nicht sachgerecht:

Die Substanzgewinne auf Fondsebene entstehen zumeist nicht in spekulativer Absicht, sondern werden in nicht unbedeutendem Ausmaß aus rein fondsspezifischen Gründen erwirtschaftet (z.B. Liquiditätsbeschaffung bei Anteilsrückgaben, Veräußerungzwang bei Überschreitung von Veranlagungshöchstgrenzen). Auch hat der Fondssparer auf das Entstehen von Substanzgewinnen keinen Einfluß. Daher ist eine Durchrechnung und Besteuerung der Substanzgewinne auf Ebene der Fondssparer nicht gerechtfertigt. Diese Gegebenheiten hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 1963 bei der Einführung des Investmentfondsgesetzes erkannt und es - so die damaligen Erläuterungen - als zweckmäßig erachtet, allfällige Substanzgewinne lediglich bei der Veräußerung der Anteilscheine (nach allgemeiner Ansicht ein Wertpapier eigener Art) zu erfassen. Dieser Ansatz führt zu dem Ergebnis, daß der Fondssparer eine Dispositionsmöglichkeit über die Einkunftsquelle hat, was laut Judikatur und Literatur eine prinzipielle Grundbedingung für die Einkünftezurechnung darstellt. Es ist kein Grund ersichtlich, von dieser bewährten und steuersystematisch richtigen Vorgangsweise abzuweichen. Die Regelung führt zudem zu einer unsachlichen Benachteiligung von 'Fondssparern gegenüber Direktanlegern:

- Die tatsächlich angefallenen Substanzgewinne werden durch neu eintretende Fondssparer über den sog „Ertragsausgleich“ künstlich vervielfacht. Damit werden „Erträge“,

die in Wahrheit gar nicht existieren, besteuert, was einer unzulässigen Vermögensbesteuerung gleichkommt. Diese Problematik ergibt sich für einen Direktanleger nicht.

- Anders als ein langfristig orientierter Direktanleger wird ein langfristig orientierter Fondssparer trotz unveränderter Portfoliozusammensetzung einer Spekulationsertragsteuer unterworfen (die Abzugssteuer ergäbe sich diesfalls aus fondsspezifischen Gründen, nicht jedoch aus spekulativer Absicht, siehe oben).
- Die auf Fondsebene vorgesehene Spekulationsertragsteuer können Fondsmanager dazu veranlassen, bei Kurssteigerungen an sich gebotene Wertpapierverkäufe hinauszuschieben (um Substanzgewinne nicht entstehen zu lassen) oder eingetretene Kursverluste alleine aus steuerlichen Gründen zu realisieren, um andere Substanzgewinne auszugleichen. Damit wird ein professionelles Portfoliomangement erschwert.

Die schon weiter oben aufgezeigte Problematik einer Spekulationsertragsteuer zeigt sich noch viel deutlicher bei der Veräußerung von Anteilscheinen. Die Doppelbesteuerung von Dividendenerträgen ist geradezu vorprogrammiert und kann bankseitig nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verhindert werden. Die Doppelbesteuerung der Dividenden ergibt sich daraus, daß bei unterjähriger Veräußerung (Rückgabe) des Anteilscheines die aufgelaufenen Dividenden systemkonform mit KEST (Inlandsdividenden) bzw. mit Quellensteuern (Auslandsdividenden) belastet werden. Weil diese Dividenden zum Verkaufszeitpunkt noch nicht ausgeschüttet wurden, sind sie natürlich auch im Rückgabepreis enthalten und erhöhen damit den Veräußerungsgewinn entsprechend, was bei Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist zu einer nochmaligen Besteuerung der Zinsen im Wege der sog „Spekulationsertragsteuer“ führt.

Es sollte daher aus all den genannten Gründen nur bei Veräußerung des Anteilscheines und nicht auf der Ebene des Fonds Substanzgewinne erfaßt werden. Der Spekulationsgewinn bei Veräußerung des Anteilscheines ist jedoch nicht im Wege einer neuen Spekulationsertragsteuer, sondern wie bisher im Rahmen der steuerlichen Veranlagung zu erheben.

#### Zu Z 1 (§ 13)

Die im § 13 InvFG vorgesehene Möglichkeit einer Vollthesaurierung für Steuerausländer als Fondsanleger wird von uns begrüßt. Wir regen jedoch an, daß sich die Voraussetzungen nur am KEST-System (also am Vorliegen einer inländischen kuponauszahlenden Stelle) orientieren sollten und der in den vorliegenden Begutachtungsentwürfen vorgesehene Nachweis der Ausländereigenschaft durch die Fondsgesellschaft mangels Administrierbarkeit ersatzlos entfallen sollte.

§ 13 letzter Satz sollte lauten:

„Die Auszahlung kann für Kapitalanlagefonds oder bestimmte Gattungen von Anteilscheinen eines Kapitalanlagefonds unterbleiben, wenn durch die den Fonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft nachgewiesen wird, daß die ausgeschütteten und ausschüttungs-gleichen Erträge sämtlicher Inhaber der ausgegebenen Anteilscheine entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen bzw. die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 30 Abs. 8 Z 10 lit. a und § 94 Z 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 vorliegen.“

#### Begründung:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß z.B. auch bei Pensionskassen und Pensionsinvestmentfonds die Auszahlung gemäß § 13 unterbleiben kann, dies geht aber aus dem Gesetzestext des § 13 in der Fassung des Entwurfes nicht hervor.

- 42 -

Weiters sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, daß der Begriff des Jahresertrages weiterhin ausschließlich ordentliche Erträge umfaßt und sich durch die Neufassung des § 13 nicht geändert hat.

Zu Z 2

Der zweite Satz des § 40 Abs. 1 sollte lauten:

„Bei nicht in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen gelten Ausschüttungen aus Substanzgewinnen, soweit diese nicht aus Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs. 3 Z 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 resultieren, im Ausmaß von einem Fünftel als Einkünfte im Sinne des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988; die übrigen Ausschüttungen aus Substanzgewinnen bleiben sowohl bei Einkünften aus Kapitalvermögen als auch bei Einkünften im Sinne des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 außer Ansatz.“

Begründung:

Bei Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs. 3 Ziffer 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 werden Spekulationsgewinne in der Regel nicht vom Fondsmanagement „produziert“, sie ergeben sich vielmehr aus Kursveränderungen, die infolge der Veränderung des Zinsniveaus automatisch auftreten. Andererseits würde die verstärkte Beachtung des Spekulationstatbestandes die Fondsverwaltung einschränken, dies entspricht keinesfalls den Interessen der Anteilinhaber. In der Praxis werden derartige Papiere, deren Laufzeiten überwiegend deutlich länger als zwei Jahre betragen, als längerfristige Veranlagung betrachtet. In der direkten Vermögensveranlagung außerhalb von Investmentfonds führt das dazu, daß a) die Spekulationsfrist kaum zum Tragen kommt und b) SpESt-freie Kursgewinne quasi automatisch anfallen, wenn Papiere zu einem niedrigeren als dem Tilgungskurs angeschafft werden.

Einem Investmentfonds stehen nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung diese Möglichkeiten nicht offen, was zu einer deutli-

chen Benachteiligung der Fondsveranlagung in Rentenpapieren gegenüber der Direktanlage führt und eine Ausnahme von der Spekulationssteuer für diese Papiere im Vermögen von Investmentfonds rechtfertigt.

Der dritte Satz des § 40 Abs. 1 sollte lauten:

„Substanzgewinne sind Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich von Bezugsrechten; Substanzverluste können abgezogen oder vorgetragen werden.“

Begründung:

Damit wird die in den Erläuterungen dargestellte Möglichkeit des Vortrags von Substanzverlusten auch im Gesetzestext angeführt.

§ 40 Abs. 2 Z 1 erster Satz sollte lauten:

„1. Soweit nicht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres nach Abzug der dafür anfallenden Kosten die dem Fonds zuzurechnenden Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Investmentfonds, Substanzgewinne bei nicht in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen und sonstige Erträge ausgeschüttet werden, gelten sie zu diesem Zeitpunkt als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge).“

Begründung:

Diese Ergänzung stellt sicher, daß sich für die im Betriebsvermögen gehaltenen Anteile aus der Neuregelung der Spekulationsertragsteuer keine Änderungen ergeben.

Die neu gefaßte Bestimmung des § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG würde zu einem weiteren Auseinanderdriften zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften führen, weil investmentfondssrechtliche Bestimmungen durch steuerrechtliche Vorschriften unterlaufen werden.

- 44 -

Gegen die geplante Besteuerung spricht die Tatsache, daß Anteilscheininhaber keinen Anspruch auf Substanzgewinnausschüttungen haben. Substanzgewinne können selbst bei ausschüttenden Fonds stets thesauriert werden. Gegen die Besteuerung spricht auch die Steuerpflicht der vom Fonds erzielten Substanzgewinne im unternehmerischen Bereich. Damit entgehen der Finanzverwaltung keine Steuerleistungen, da eine Besteuerung spätestens bei Ausschüttung bzw. bei Verkauf der Anteile schlagend wird.

Zu Z 3

§ 41 Abs. 1 Z 1 sollte lauten:

„Für Anteile an prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988), für welche ausschließlich ein Auszahlungsplan gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 abgeschlossen wird, gilt folgendes:

„Ausschüttungsgleiche Erträge und Erträge gemäß § 40 Abs. 3 sind von der Einkommensteuer einschließlich der Kapitalertrag- und Spekulationsertragsteuer befreit.“

Begründung:

Diese Regelung stellt sicher, daß auch der Wechsel von einem Pensionsinvestmentfonds in einen anderen Pensionsinvestmentfonds von der Spekulationsertragsteuer befreit ist.

Der zweite Satz im § 41 Abs. 1 Z 2 sollte lauten:

„Der Antrag ist spätestens am 15. Tag nach Ablauf des folgenden Kalendermonats zu stellen, in welchem die Dividenden zugegangen sind.“

Begründung:

Die in § 41 Abs. 1 Z 2 vorgesehe Frist erscheint aus Gründen der Praktikabilität zu kurz.

Zu § 41 Abs. 2 ist anzumerken, daß die Kreditwirtschaft und die Investmentfonds diese Bestimmung für sachgerecht halten. Für die Nachversteuerung bei Nichterfüllung des Auszahlungsplanes sollten im Rahmen einer Wertzuwachsbesteuerung ESt, KESt und SpESt pauschal abgegolten werden.

Aus der Sicht der Versicherungswirtschaft und der Pensionskassen beinhaltet § 41 Abs. 2 InvFG eine Ungleichbehandlung der Pensionsinvestmentfonds gegenüber anderen Pensionszusatzversicherungen. So kann ein Pensionsinvestmentfonds bei Nachversteuerung und bei 5%igem Abschlag (§ 23g Abs. 3 InvFG) rückgekauft werden. Den anderen Produkten der Pensionszusatzversicherung ist die Rückkaufsmöglichkeit ausdrücklich untersagt (§ 108b Abs. 1 Z. 3 EStG). Nach Auffassung der Versicherungen und der Pensionskassen sollte der Rückkauf daher ebenso wie allen anderen Pensionszusatzversicherungen auch den Pensionsinvestmentfonds außer im Sterbefall ohne anspruchsberrechigte Hinterbliebene untersagt werden.

Falls diese Bestimmung nicht geändert wird, sollte es nach Ansicht der Versicherer und der Pensionskassen für alle prämienbegünstigten Produkte eine Rückkaufsmöglichkeit geben.

Im Zusammenhang mit der Implementierung von prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds werden weiters folgende Anpassungen bzw. Klarstellungen angeregt:

§ 23 d Z 1 InvFG 1993 sollte wie folgt geändert werden:

„Mindestens 50 vH des Fondsvermögens müssen in auf Euro lautenden Vermögenswerten angelegt werden.“

Begründung:

Weitgehende Anpassung an die Veranlagungsvorschriften von Pensionskassen und Lebensversicherungen.

S 23g Abs. 1

§ 23g Abs. 1 sollte wie folgt lauten:

„In den Fondsbestimmungen ist vorzusehen, daß die Ausgabe von Anteilen nur an unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 zulässig ist, wenn der Anteilinhaber zuvor einen Auszahlungsplan für die auszugebenden Anteile mit dem depotführenden Kreditinstitut abgeschlossen hat.“

Begründung:

Damit soll sichergestellt werden, daß Pensionsinvestmentfonds gemäß 23g die Voraussetzungen für die Prämienbegünstigung erfüllen.

S 23 Abs. 2 Z 1

§ 23 Abs. 2 Z 1 sollte lauten:

„1. Wenn der Anteilinhaber das Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus der Sozialversicherung (§ 253 b ASVG) erreicht oder der Anteilinhaber das 65. Lebensjahr erreicht hat oder die Voraussetzungen für Leistungen gemäß § 108 b Abs. 1 Z 2 lit b ff EstG 1988 eingetreten sind und.....“

Begründung:

Damit wird der Verwendungszweck der Verrentung von in Pensionsinvestmentfonds angesparten Beträgen den Bestimmungen für Pensionszusatzversicherungen gleichgestellt.

Zu § 23g Abs. 2

Die Ziffer 3 und der letzte Satz dieser Bestimmung sollten gestrichen werden.

**§ 23g Abs. 3 und Abs. 4 sollen ersatzlos entfallen****Begründung:**

Da Auszahlungen aus Pensionsinvestmentfonds ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch Nachversteuerung erfaßt werden, sind diese Bestimmungen entbehrlich.

Für die vor dem 1.1.2000 erworbenen Altbestände an Pensionsinvestmentfonds sollte erlaßmäßig vorgesehen werden, daß die KEST-Auszahlung per 31.12.1999 durchgeführt wird. Damit könnten alle Anteile an Pensionsinvestmentfonds ab 1.1.2000 KEST-frei beim Kauf geführt werden, sofern ab diesem Zeitpunkt Auszahlungspläne im Sinne der neuen Regelung für prämienbegünstigte Pensionsinvestmentfonds abgeschlossen werden.

**Zu § 42 Abs 1**

Gemäß § 42 Abs 1 InvFG gelten die Bestimmungen des § 40 auch für ausländische Investmentfonds. § 40 Abs 2 Z 1 InvFG, der eine Ausschüttungsfiktion für thesaurierte Erträge vorsieht, ist für ausländische Fonds nicht administrierbar. Wie sollen zudem Anleger im Falle von Ausschüttungen innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds Kenntnis erhalten, ob ausschüttungsgleiche Erträge des Vorjahres tatsächlich ausgeschüttet wurden?

Wir schlagen daher die Beibehaltung der Fristen des § 40 Abs 2 Z 1 InvFG in der derzeitigen Fassung vor.

**Zu § 49 Abs. 9**

Diese Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, daß § 41 mit 1.1.2000 in Kraft gesetzt wird.

**Zu Art.XIV - NEUFÖG**

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die in diesem Gesetz vorgesehenen umfassenden Erleichterungen für Betriebsneugründer, die sich als eine echte Starthilfe erweisen werden und für den Eintritt in die selbständige Erwerbstätigkeit einen bedeutsamen Anreiz darstellen.

Hinsichtlich des Vollzuges der die Voraussetzungen der zu gewährenden Befreiungen regelnden gesetzlichen Bestimmungen wird ein einfacherer und für den Neugründer wesentlich weniger verwaltungsaufwendiger Weg vorgeschlagen. Der jeweilige Antragsteller hätte demnach auf einem amtlichen Vordruck, welcher einer Steuererklärung gleichkommt, offenzulegen, ob und inwieweit auf ihn die im NEUFÖG normierten gesetzlichen Prämissen zutreffen und diesen Vordruck dann zu unterfertigen. Der Antragsteller unterläge damit der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht wie bei jeder anderen Abgabenerklärung mit allen Rechtsfolgen, die sich an eine solche knüpfen.

Die Wirtschaftskammern werden selbstverständlich in ihrem Mitgliederbereich den Neugründern beratend und aufklärend zur Seite stehen und es an einer flächendeckenden permanenten Information nicht fehlen lassen. Die Wirtschaftskammern könnten darüber hinaus gem. § 158 BAO in strittigen Fällen zu einer Beistandspflicht veranlaßt werden.

**Zu Art. XV bis XX - Gebührenpflicht der SV-Träger**

Da die vorgesehenen Regelungen tendenziell zu einer indirekten Belastung der Versicherten führen, lehnt die Wirtschaftskammer Österreich diesen Teil des Entwurfes ab; sie ist aber bereit,

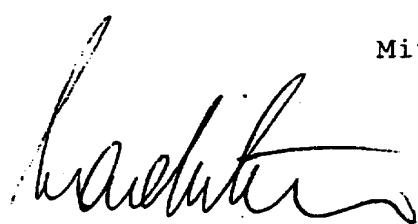
- 49 -

auf Sozialpartnerebene und im Hauptverband über Lösungen dieses Problemes zu verhandeln.

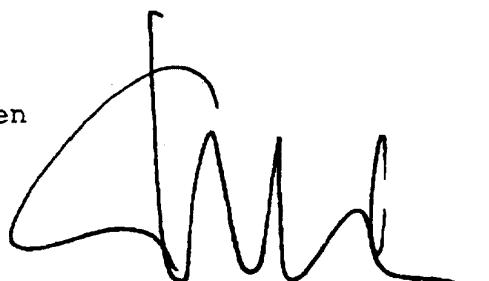
Abschließend ersucht die Wirtschaftskammer Österreich um Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht für Gespräche zur Verfügung.

Nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner  
Präsident



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär